STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 014 002

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Angewandte Informatik, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Flensburg
Standort:	Flensburg
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war, was nachfolgend erläutert wird.

Zum Abschnitt "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht S. 9):

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgesehen:

"Die Hochschule muss gewährleisten, dass für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Anerkennung einer Abschlussarbeit nicht pauschal ausgeschlossen wird (Staatsvertrag Art. 2 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH i.V.m. § 51 Abs. 2 HSG)."

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Gemäß Akkreditierungsbericht sind die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung im § 17 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) geregelt und orientieren sich in weiten Teilen an den Vorgaben des Hochschulgesetzes sowie der Lissabon-Konvention. In eigener Prüfung hat der Akkreditierungsrat jedoch festgestellt, dass ergänzend zu diesen Regelungen in § 17 Abs. 3 der PVO ein Ausschluss der Anerkennung der Abschlussarbeit geregelt wird [Anmerkung: Im Rahmen der 1. Änderungssatzung zur PVO wurde § 17 neu gefasst - die hier monierte Regelung findet sich demnach in § 17 Abs. 6 PVO].

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht darstellt und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung SH zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit, sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 51 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Zweite Behandlung nach Stellungnahme:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme weist die Hochschule darauf hin, dass die monierte Regelung im Rahmen einer 2. Änderungssatzung der PVO vom Juni 2022 gestrichen wurde und verweist sowohl auf die veröffentlichte 2. Änderungssatzung der PVO sowie eine Lesefassung, welche die Originalversion der PVO gemeinsam mit den Änderungen der 1. und 2. Änderungssatzung abbildet. Darüberhinausgehend möchte die Hochschule keine besondere Stellungnahme abgeben. Der Akkreditierungsrat nimmt die Verweise zur Kenntnis und sieht kein Erfordernis, die Auflage aufrechtzuerhalten. Sie kann daher entfallen.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage fachlich-inhaltlichen Kriterien hingegen ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Die Hochschule sollte im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings des Aspekts Studierbarkeit in der kommenden Akkreditierungsperiode verstärkt ein Augenmerk darauf legen, dass die Studierenden frühzeitig über die Modalitäten zur Erbringung des zweisemestrigen Projekts informiert und wenn nötig beraten werden, um einen Studienabschluss in Regelstudienzeit aufgrund der Konzeption der Projektmodule nicht zu gefährden.

Zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums wurde eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt (Antrag 1006310). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.